Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1534

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 680 70 — E — Eu 1/70

Bonn, den 9. Dezember 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Gerbstoffauszüge aus Eukalyptus der Tarifstelle ex 32.01 D des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schappeseide oder aus Baumwolle der Tarifnummern ex 50.09 und ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), der Tarifstelle ex 54.03 B I a) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen (1971)

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohaluminium der Tarifstelle 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1971).

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. November 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Gerbstoffauszüge aus Eukalyptus der Tarifstelle ex 32.01 D des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der letzten GATT-Handelskonferenz verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für Gerbstoffauszüge aus Eukalyptus der Tarifnummer ex 32.01 D in Höhe von 250 metrischen Tonnen zum Zollsatz von 4 % zu eröffnen; die auf dieser Konferenz gemachten Zollzugeständnisse sind zur Zeit in Kraft, und es ist daher für 1971 ein Gemeinschaftszollkontingent für die betreffende Ware zu eröffnen; zur Festsetzung des Kontingentszollsatzes wählte die Gemeinschaft das in Ziffer I Punkt 2 Buchstabe b des Genfer Protokolls (1967) vorgesehene Verfahren; er beläuft sich demnach auf 4,2 %.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern, zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für 1971.

Die Gerbstoffauszüge aus Eukalyptus werden in den Statistiken der Mitgliedstaaten nicht namentlich aufgeführt; daher ist es nicht möglich gewesen, ausreichend genaue und repräsentative statistische Angaben für alle Mitgliedstaaten einzuholen; der Stand der Ausnutzung der seit dem 1. Juli 1968 für diese Waren eröffneten Gemeinschaftszollkontingente gestattet heute noch kein abschließendes Urteil über den tatsächlichen Bedarf der einzelnen Mitgliedstaaten; angesichts der fehlenden Basisangaben und im Hinblick auf eine gerechte Verteilung des betreffenden Zollkontingents auf die Mitgliedstaaten und mit Rücksicht auf die Schätzungen einiger Mitgliedstaaten kann der Entwurf an Gerbstoffauszügen dieser Art aus dritten Ländern für 1971 wie folgt veranschlagt werden:

Deutschland	85 Tonnen,
Frankreich	50 Tonnen,
Italien	85 Tonnen,
Niederlande	15 Tonnen,
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	15 Tonnen.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren dieser Ware in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 250 Tonnen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Dekkung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt ist; um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei ungefähr 60 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte; die auf dieser Grundlage berechnete erste Rate beträgt somit 150 Tonnen, und die zweite Rate in Höhe von 100 Tonnen bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen, wenn seine zusätzlichen gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere

Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux — abgekürzt Benelux — zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Gerbstoffauszüge aus Eukalyptus der Tarifnummer ex 32.01 D im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 250 Tonnen auf 4,2 % ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 150 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland ..... 51 Tonnen,

Benelux ..... 18 Tonnen,

Frankreich ..... 30 Tonnen,

Italien ..... 51 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 100 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist — oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten, als in diesen Absätzen vorgesehen, vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1971 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1971 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1971 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1971 über die Menge der Reserve nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er in Anwendung von Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufenden Anrech-

nungen auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Nach Maßgabe der Gestaltung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Ware auf ihre Quoten an.

3. Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

4. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen in Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schappeseide oder aus Baumwolle der Tarifnummern ex 50.90 und ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich bereit erklärt, für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schappeseide oder aus Baumwolle der Tarifnummern ex 50.09 und ex 55.09 jährlich nicht diskriminierende zollfreie Gemeinschaftszollkontingente im Wert (Zollwert) von je einer Million Rechnungseinheiten (RE) zu eröffnen; die Zulassung zu diesen Gemeinschaftskontingenten ist jedoch an die Vorlage einer von den zuständigen Behörden der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannten Herstellungsbescheinigung, der Anbringung eines von diesen Behörden zugelassenen Stempels am Anfang und Ende eines jeden Webstücks und an die nichtunterbrochene Beförderung vom Herstellungsland in die Gemeinschaft gebunden; deshalb werden diese Gemeinschaftszollkontingente für das Jahr 1971 eröffnet.

Es besteht Veranlassung, insbesondere den gleichen und kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zu den genannten Kontingenten zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für 1971.

Auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schappeseide und aus Baumwolle sind in den Statistiken der Mitgliedstaaten nicht namentlich aufgeführt; unter diesen Umständen erwies es sich als unmöglich, ausreichend genaue und repräsentative statistische Angaben für alle Mitgliedstaaten einzuholen. Die Mitgliedstaaten haben die ihnen zugeteilten Quoten der für 1969 und 1970 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente wie folgt in Anspruch genommen:

— Rechnungseinheiten —

	Gewebe aus Seide		Gewebe aus Baumwolle	
	1969	1970 (5 Monate)	1969	1970 (5 Monate)
Deutschland	762 868,75	611 632	10 202,16	17 069
Frankreich	111 500	163 680	40 012	120 000
Italien	57 681,17	41 897	53 746,8	1 651,36
Niederlande	40 000	43 971	22 265	30 966,3
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	27 922,72	18 715,9	4 233,1	884,5

Mit diesen Angaben allein kann man sich vor allem wegen der inzwischen eingetretenen bedeutenden Änderungen kein endgültiges Bild von dem tatsächlichen Bedarf jedes Mitgliedstaates machen. Um unter diesen Umständen eine gerechte Verteilung der betreffenden Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zu ermöglichen, läßt sich unter Berücksichtigung der Schätzungen der Mitgliedstaaten die ursprüngliche Beteiligung an den Kontingentsbeträgen für 1971 prozentual wie folgt veranschlagen:

	Gewebe aus Seide	Gewebe aus Baumwolle
Deutschland	48	35
Frankreich	25	33
Italien	12,5	15
Niederlande	9,5	10
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	5	7

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Gewebe in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollten die auf je 1 000 000 Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge dieser beiden Gemeinschaftszollkontingente in zwei Raten aufgeteilt werden, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten geteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprünglichen Quoten ausgeschöpft haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der beiden Gemeinschaftszollkontingente in einer Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall etwa 80 v. H. der bis zu dem vorgenannten Wert eröffneten Kontingentsmengen betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und so oft es die Reserven zulassen; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Zollkontingente zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ursprünglichen Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil der einen oder anderen Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während sie in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux — abgekürzt Benelux — zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung der betreffenden Zollkontingente vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1971 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten im Werte (Zollwert) von jeweils 1 000 000 Rechnungseinheiten vollständig ausgesetzt:

— Gewebe aus Seite oder Schappeseide, auf Handwebstühlen hergestellt (Tarifnummer ex 50.09 des Gemeinsamen Zolltarifs),

— Gewebe aus Baumwolle, auf Handwebstühlen hergestellt (Tarifnummer ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs).

2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als

a) Handwebstühle: Webstühle, die zur Herstellung von Geweben ausschließlich durch Hand- oder Fußbewegungen betrieben werden;

b) Zollwert: der sich auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren[1]) ergebende Wert.

3. Zu diesen Kontingenten werden jedoch nur solche Gewebe zugelassen,

a) denen eine von den zuständigen Behörden der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannte, einem der in der Anlage beigefügten Muster entsprechende und mit dem Sichtvermerk einer anerkannten Stelle des Ursprungslandes versehene Herstellungsbescheinigung beigefügt ist;

b) die zu Beginn und am Ende eines jeden Webstücks einen von den genannten Behörden anerkannten Stempel tragen[2]);

c) die ohne Beförderungsunterbrechung vom Herstellungsland in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft befördert werden.

4. In diesem Zusammenhang gelten als ohne Unterbrechung befördert:

a) Waren, deren Beförderung ohne Berührung eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, daß Zwischenlandungen in Häfen von Nichtmitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften nicht als Unterbrechung der unmittelbaren Beförderung gelten, wenn die Waren bei diesen Zwischenlandungen nicht umgeladen werden;

b) Waren, deren Beförderung unter Berührung des Gebiets eines oder mehrerer Nichtmitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaften erfolgt oder die in einem solchen Land umgeladen werden, sofern die Beförderung durch diese letztgenannten Länder oder die Umladung auf Grund eines einzigen im Ursprungsland ausgestellten Beförderungspapiers erfolgt.

Artikel 2

1. Von diesen beiden Gemeinschaftszollkontingenten wird eine erste Rate im Wert von jeweils 800 000 Rechnungseinheiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 6.

[2]) Erklärung im Ratsprotokoll zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b: „Die Bestimmung des Buchstabens b steht der Verwendung einer durch die zuständigen Behörden anerkannten Plombe nicht entgegen."

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1971 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf die den folgenden Werten entsprechenden Mengen:

a) für Gewebe aus Seide oder Schappeseide, auf Handwebstühlen hergestellt:

	Rechnungseinheiten
Deutschland	384 000
Benelux	116 000
Frankreich	200 000
Italien	100 000

b) für Gewebe aus Baumwolle, auf Handwebstühlen hergestellt:

	Rechnungseinheiten
Deutschland	280 000
Benelux	136 000
Frankreich	264 000
Italien	120 000

2. Die zweite Rate, die für jedes dieser Gemeinschaftskontingente einer Menge im Wert von 200 000 Rechnungseinheiten entspricht, bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt sind — oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahrern wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat die eine oder andere seiner ursprünglichen Quoten am 15. September 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1971 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1971 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Gewebe mit, die bis zum 15. September 1971 einschließlich, durchgeführt und auf jedes der Kontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quoten, die er auf die entsprechende Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1971 über die Beträge der Reserven nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die einzelnen Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er in Anwendung von Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

2. Nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Waren auf ihre Quoten an.

3. Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

4. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Annexe I

Certificate in regard to certain handicraft products (handicrafts)
Certificat concernant certains produits faits à la main (handicrafts)
Bescheinigung für bestimmte handgearbeitete Waren (handicrafts)
Certificato relativo a taluni prodotti fatti a mano (handicrafts)
Certificaat betreffende bepaalde met handenarbeid verkregen produkten (handicrafts)

N° . . .
N° . . .
Nr. . . .
N. . . .
Nr. . . .

The Government of India
Le gouvernement de l'Inde
Die Regierung Indiens
Il Governo dell'India
De Regering van India

Ministry of Foreign Trade and Supply
Ministère du commerce extérieur
Ministerium für Außenhandel
Ministero del Commercio estero
Ministerie van buitenlandse handel
The Handicrafts and Handlooms Export Corporation of India Ltd.

Certifies that the consignment described below includes only
Certifie que l'envoi décrit ci-après contient exclusivement
Bescheinigt, daß die nachstehend bezeichnete Sendung ausschließlich
Certifica che la partita descritta qui appresso contiene esclusivamente
Verklaart dat de hierna omschreven zending uitsluitend

handicraft products (handicrafts) of the cottage industry,
des produits faits à la main par l'artisanat rural,
in ländlichen Handwerksbetrieben handgearbeitete Waren
dei prodotti fatti a mano dall'artigianato rurale,
produkten bevat welke ten plattelande met handenarbeid in de huisindustrie zijn verkregen,

that the products are of Indian manufacture
que les produits sont de fabrication indienne
enthält, daß diese Waren indischer Herstellung sind
che i prodotti sono di fabbricazione indiana
dat deze produkten van Indiaas fabrikaat zijn

and exported from India to the Member States of the European Communities.
et sont exportés de l'Inde à destination des Etats membres des Communautés européennes.

und aus Indien nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden.

e sono esportati dall'India a destinazione degli Stati membri delle Comunità europee.

en van India naar de Lid-Staten van de Europese Gemeenschappen worden geëxporteerd.

1. Name and address of exporter in India
1. Nom et adresse de l'exportateur en Inde
1. Name und Anschrift des Ausführers in Indien
1. Nome e indirizzo dell'esportatore in India
1. Naam en adres van de exporteur in India

2. Name and address of importer in a Member State of the European Communities
2. Nom et adresse de l'importateur dans un Etat membre des Communautés européennes
2. Name und Anschrift des Einführers in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften
2. Nome e indirizzo dell'importatore in uno Stato membro delle Comunità europee
2. Naam en adres van de importeur in een Lid-Staat van de Europese Gemeenschappen

3. Port or airport of despatch
3. Port ou aéroport d'embarquement
3. Verladehafen oder Verladeflughafen
3. Porto o aeroporto d'imbaroo
3. Haven of luchthaven van inlading

4. Ship
4. Bateau
4. Schiff
4. Nave
4. Schip

5. Bill of lading (date)
5. Connaissement (date)
5. Konnossement (Datum)
5. Polizza di carico (data)
5. Datum cognossement

6. Port or airport of destination
6. Port ou aéroport de destination
6. Bestimmungshafen oder Bestimmungsflughafen
6. Porto o aeroporto di destinazione
6. Haven of luchthaven van bestemming

7. Member State of destination
7. Etat membre de destination
7. Bestimmungs-Mitgliedstaat
7. Stato membro destinatario
7. Lid-Staat van bestemming

Place and date of issue
Lieu et date d'émission
Ort und Datum der Ausstellung
Luogo e data di emissione
Plaats en datum van afgifte

Seal of issuing body
Cachet de l'organisme émetteur
Stempel der ausstellenden Behörde
Timbro dell'ufficio emittente
Stempel van de met de afgifte belaste instantie

.....
(Signature of officer responsible)

.....
(Signature du responsable)

.....
(Unterschrift des Zeichnungsberechtigten)

.....
(Firma dell'incaricato)

.....
(Handtekening van de verantwoordelijke ambtenaar)

Description of products

Serial No	Package		Common Customs Tariff No	Description of goods (Common Customs Tariff)	Detailed description of products	Quantity	Weight in kg
	Marks and numbers	Number and nature					

Description des produits

Numéro d'ordre	Colis		Numéros du tarif douanier commun	Désignation des marchandises (tarif douanier commun)	Description détaillée des produits	Nombre	Poids en kg
	Marques et numéros	Nombre et nature					

Beschreibung der Waren

Laufende Nummer	Packstücke		Tarif-nummer des Gemein-samen Zolltarifs	Waren-bezeichnung (Gemeinsamer Zolltarif)	Genaue Beschrei-bung der Waren	Anzahl	Gewicht in kg
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art					

Descrizione dei prodotti

Numero d'ordine	Colli		Numero della tariffa doganale comune	Designazione delle merci (Tariffa doganale comune)	Decrizione dettagliata dei prodotti	Quantità	Peso in kg
	Marche e numeri	Quantità e natura					

Omschrijving van de produkten

Volg-nummer	Colli		Post van het gemeen-schappelijk douanetarief	Omschrijving van de goederen volgens het gemeenschap-pelijk douane-tarief	Nauw-keurige omschrijving van de produkten	Aantal	Gewicht in kg
	merken en nummers	aantal en soort					

Annexe II

Certificate in regard to certain handicraft products (handicrafts)
Certificat concernant certains produits faits à la main (handicrafts)
Bescheinigung für bestimmte handgearbeitete Waren (handicrafts)
Certificato relativo a taluni prodotti fatti a mano (handicrafts)
Certificaat betreffende bepaalde met handenarbeid verkregen produkten (handicrafts)

N° . . .
N° . . .
Nr. . . .
N. . . .
Nr. . . .

The Government of Pakistan
Le gouvernement du Pakistan
Die Regierung Pakistans
Il Governo del Pakistan
De Regering van Pakistan

Ministry of Commerce

Export Promotion Bureau

Certifies that the consignment described below includes only
Certifie que l'envoi décrit ci-après contient exclusivement
Bescheinigt, daß die nachstehend bezeichnete Sendung ausschließlich
Certifica che la partita descritta qui appresso contiene esclusivamente
Verklaart dat de hierna omschreven zending uitsluitend

handicraft products (handicrafts) of the cottage industry,
des produits faits à la main par l'artisanat rural,
in ländlichen Handwerksbetrieben handgearbeitete Waren
degli articoli fatti a mano dall'artigianato rurale,
produkten bevat welke ten plattelande met handenarbeid in de huisindustrie zijn verkregen,

that the products are of Pakistan manufacture
que les produits sont de fabrication pakistanaise
enthält, daß diese Waren pakistanischer Herstellung sind
che i prodotti sono di fabbricazione pachistana
dat deze produkten van Pakistaans fabrikaat zijn

and exported from Pakistan to the Member States of the European Communities.
et sont exportés du Pakistan à destination des Etats membres des Communautés européennes.
und aus Pakistan nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden.
e sono esportati dal Pakistan a destinazione degli Stati membri delle Comunità europee.
en van Pakistan naar de Lid-Staten van de Europese Gemeenschappen worden geëxporteerd.

1. Name and address of exporter in Pakistan
1. Nom et adresse de l'exportateur au Pakistan

1. Name und Anschrift des Ausführers in Pakistan
1. Nome e indirizzo dell'esportatore in Pakistan
1. Naam en adres van de exporteur in Pakistan

2. Name and address of importer in a Member State of the European Communities
2. Nom et adresse de l'importateur dans un Etat membre des Communautés européennes
2. Name und Anschrift des Einführers in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften
2. Nome e indirizzo dell'importatore in uno Stato membro delle Comunità europee
2. Naam en adres van de importeur in een Lid-Staat van de Europese Gemeenschappen

3. Port or airport of despatch
3. Port ou aéroport d'embarquement
3. Verladehafen oder Verladeflughafen
3. Porto o aeroporto d'imbarco
3. Haven of luchthaven van inlading

4. Ship
4. Bateau
4. Schiff
4. Nave
4. Schip

5. Bill of lading (date)
5. Connaissement (date)
5. Konnossement (Datum)
5. Polizza di carico (data)
5. Datum cognossement

6. Port or airport of destination
6. Port ou aéroport de destination
6. Bestimmungshafen oder Bestimmungsflughafen
6. Porto o aeroporto di destinazione
6. Haven of luchthaven van bestemming

7. Member State of destination
7. Etat membre de destination
7. Bestimmungs-Mitgliedstaat
7. Stato membro destinatario
7. Lid-Staat van bestemming

Place and date of issue
Lieu et date d'émission
Ort und Datum der Ausstellung
Luogo e data di emissione
Plaats en datum van afgifte

Seal of issuing body
Cachet de l'organisme émetteur
Stempel der ausstellenden Behörde
Timbro dell'organismo emittente
Stempel van de met de afgifte belaste instantie

.....
(Signature of officer responsible)

.....
(Signature du responsable)

.....
(Unterschrift des Zeichnungsberechtigten)

.....
(Firma dell'incaricato)

.....
(Handtekening van de verantwoordelijke ambtenaar)

Description of products

Serial No	Package		Common Customs Tariff No	Description of goods (Common Customs Tariff)	Detailed description of products	Quantity	Weight in kg
	Marks and numbers	Number and nature					

Description des produits

Numéro d'ordre	Colis		Numéro du tarif douanier commun	Désignation des marchandises (tarif douanier commun)	Description détaillée des produits	Nombre	Poids en kg
	Marques et numéros	Nombre et nature					

Beschreibung der Waren

Laufende Nummer	Packstücke		Tarif-nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Waren-bezeichnung (Gemeinsamer Zolltarif)	Genaue Beschrei-bung der Waren	Anzahl	Gewicht in kg
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art					

Descrizione degli articoli

Numero d'ordine	Colli		Numero della tariffa doganale comune	Designazione delle merci (Tariffa doganale comune)	Decrizione dettagliata degli articoli	Quantità	Peso in kg
	Marche e numeri	Quantità e natura					

Omschrijving van de produkten

Volg-nummer	Colli		Post van het gemeen-schappelijk douanetarief	Omschrijving van de goederen volgens het gemeenschap-pelijk douane-tarief	Nauw-keurige omschrijving van de produkten	Aantal	Gewicht in kg
	merken en nummers	aantal en soort					

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), der Tarifstelle ex 54.03 B I a) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen (1971)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für rohe Leinengarne (ausgenommen Garne aus Flachswerg) mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen der Tarifnummer ex 54.03 B I a) hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 500 metrischen Tonnen zum Zollsatz von 2 % zu eröffnen; da für die Gemeinschaft dieses Protokoll zur Zeit gültig ist, ist für 1971 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen; zur Festsetzung des mit diesem Zugeständnis verbundenen Zollsatzes wählte die Gemeinschaft das in Ziffer I Punkt 2 Buchstabe b des genannten Protokolls vorgesehene Verfahren, wonach sich der Kontingentszollsatz für 1971 auf 2,2 % beläuft.

Es besteht Veranlassung, insbesondere den gleichen kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zum genannten Kontingent zu gewährleisten sowie die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben herausgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1971.

Die Leinengarne dieser ganz bestimmten Beschaffenheit sind jedoch in den statistischen Nomenklaturen der Mitgliedstaaten nicht gesondert aufgeführt; deshalb ist es nicht möglich gewesen, ausreichend genaue und repräsentative statistische Angaben zu erhalten, ausgenommen für die Bundesrepublik Deutschland, der früher gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Vertrages für diese Garne ein einzelstaatliches Zollkontingent gewährt worden war; die Französische Republik hat mitgeteilt, daß ihre Einfuhren an diesen Leinengarnen aus dritten Ländern sehr gering seien; das gleiche gilt für die Niederlande und die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion; die Einfuhren nach Italien liegen vielleicht etwas höher. Die Mitgliedstaaten haben die ihnen zugeteilten Quoten der für 1969 und 1970 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente wie folgt in Anspruch genommen:

— in Tonnen —

	1969	1970 (5 Monate)
Deutschland	14,8	56
Frankreich	keine Einfuhr	keine Einfuhr
Italien	4,2732	keine Einfuhr
Niederlande	3,834	keine Einfuhr
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	keine Einfuhr	keine Einfuhr.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 500 Tonnen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftskontingents auf einer Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall etwa 55 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte; auf dieser Grundlage berechnet beträgt die erste Rate 285 Tonnen, während die zweite Rate von 215 Tonnen die Reserve bildet.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve erlaubt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber unterrichten können muß.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um so zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux — abgekürzt Benelux — zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1971 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen der Tarifnummer ex 54.03 B I a) im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 500 Tonnen auf 2,2 % ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 285 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Ouoten, die vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1971 gelten, betragen für die Mitgliedstaaten:

Deutschland	255 Tonnen,
Benelux	10 Tonnen,
Frankreich	5 Tonnen,
Italien	15 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 215 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist — oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 60 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 30 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen von Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen, vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 10. Oktober 1971 auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1971 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1971 einschließlich durchgeführt wurden und die er auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Dei Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1971 über die Menge der Reserve nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er in Anwendung von Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil am Gemeinschaftskontingent zu ermöglichen.

2. Nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Ware auf ihre Quoten an.

3. Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in diesem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

4. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von höchstens 20 000 metrischen Tonnen zu eröffnen; da für die Gemeinschaft dieses Protokoll zur Zeit gültig ist, ist für 1971 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1971.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben; das erst seit 1968 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent kann jedoch die Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern noch erheblich verändern; auf Grund der Angaben für die ersten Monate von 1970, der sich daraus ergebenden Extrapolationen und vor allem der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten könnten sich für 1970 die nachstehend angegebenen Prozentsätze ergeben:

	1967	1968	1969	Durchschnittlicher tatsächlicher Prozentsatz für die Jahre 1967 bis 1969	1970
Deutschland	63,50	66,91	60,97	63,9	62,81
Frankreich	0,18	0,31	0,28	0,26	0,21
Italien	18,47	14,42	14,52	15,57	6,28
Niederlande	4,25	4,33	6,31	5	5,58
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	13,60	14,03	17,92	15,27	25,12

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorausgeschätzten Entwicklung der Marktlage für Ferrosilizium im Jahre 1971 ergibt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung an dem Kontingent:

Deutschland	60
Frankreich	0,3
Italien	5,7
Niederlande	8
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	26

Da es sich um ein Zollkontingent mit einer verhältnismäßig geringen Kontingentsmenge handelt, kann in diesem Fall ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, dem eine einmalige Aufteilung auf die Mitgliedstaaten zugrunde liegt, ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Kontingents Abbruch getan wird; diese Aufteilung könnte somit nach den in der vorstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg

sich zu der Wirtschaftsunion Benelux — abgekürzt Benelux — zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1971 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 20 000 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Deutschland	12 000 Tonnen,
Benelux	6 800 Tonnen,
Frankreich	60 Tonnen,
Italien	1 140 Tonnen.

Artikel 3

1. Nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Ware auf ihre Quoten an.

2. Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu der ihm zugeteilten Quote.

3. Der Stand der Ausschöpfung der Quote der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 1 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die tatsächlichen auf ihre Quoten angerechneten Einfuhren aus dritten Ländern.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, ab 1969 ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 50 000 Tonnen zu eröffnen; daher ist am 1. Januar 1971 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Es besteht Veranlassung, insbesondere den gleichen und kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zum genannten Kontingent zu gewährleisten sowie die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentzollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben herausgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1971.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben; das erst seit 1968 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent kann jedoch die Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern noch erheblich verändern; auf Grund der Angaben für die ersten Monate von 1970, der Extrapolationen dieser Angaben und vor allem der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten könnten sich für 1970 die nachstehend angegebenen Prozentsätze ergeben:

	1967	1968	1969	Durchschnittlicher tatsächlicher Prozentsatz für die Jahre 1967 bis 1969	1970
Deutschland	70,824	74,712	70,27	71,24	66,67
Frankreich	0,805	0,689	1,21	0,84	0,47
Italien	18,942	11,919	15,2	15,53	16,90
Niederlande	1,649	1,541	1,29	1,40	0,94
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	7,780	11,139	12,03	10,94	15,02

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Ferrosiliziummangan im Jahre 1971 läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge wie folgt ermitteln:

Deutschland 65

Frankreich 0,5

Italien 18

Niederlande 1,5

Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion .. 15.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 50 000 Tonnen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus

der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, für die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz — im vorliegenden Fall 80 v. H. der Kontingentsmenge — anzusetzen; auf dieser Grundlage berechnet, beträgt die erste Rate 40 000 Tonnen, während die zweite Rate von 10 000 Tonnen die Reserve bildet.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und so oft es die Reserve erlaubt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber unterrichten können muß.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um so zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux — abgekürzt Benelux — zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1971 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D im Rahmen eines Gemeinschaftskontingents von 50 000 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 40 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die, vorbehaltlich des Artikels 5, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1971 gelten, betragen für die Mitgliedstaaten:

Deutschland	26 000 Tonnen,
Benelux	6 600 Tonnen,
Frankreich	200 Tonnen,
Italien	7 200 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 10 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist — oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen geringerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 10. Oktober 1971 auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1971 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1971 einschließlich durchgeführt wurden und die er auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1971 über die Menge der Reserve nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er in Anwendung von Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Ware auf ihre Quoten an.

3. Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

4. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshunderteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 3000 Tonnen zu eröffnen; da für die Gemeinschaft dieses Protokoll jetzt in Kraft ist, ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für 1971 zu eröffnen.

Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann entsprochen werden, indem die Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1971.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben; das erst seit 1968 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent kann jedoch die Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern noch erheblich verändern; auf Grund der Angaben für die ersten Monate von 1970, der Extrapolationen dieser Angaben und vor allem der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten könnten sich für 1970 die nachstehend angegebenen Prozentsätze ergeben.

	1967	1968	1969	Durchschnittlicher tatsächlicher Prozentsatz für die Jahre 1967 bis 1969	1970
Deutschland	50,156	78,624	72,96	73,20	68,92
Frankreich	14,673	1,568	3,18	2,47	7,58
Italien	33,581	19,065	23,11	23,45	22,74
Niederlande	0,109	0,110	0,27	0,19	0,28
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	1,481	0,633	0,48	0,69	0,48

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Ferrochrom im Jahre 1971 läßt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung an dem Kontingent ermitteln:

Deutschland	71
Frankreich	3
Italien	25
Niederlande	0,3
Belgisch-Luxemburgsiche Wirtschaftsunion	0,7

Da es sich um ein Zollkontingent mit einer verhältnismäßig geringen Kontingentsmenge handelt, kann, ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents Abbruch getan wird, in diesem Fall ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einzige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt; diese Aufteilung kann also nach den in vorstehender Tabelle angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux — abgekürzt Benelux — zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1971 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 3000 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Deutschland	2 130 Tonnen,
Benelux	30 Tonnen,
Frankreich	90 Tonnen,
Italien	750 Tonnen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Quoten nach dem Kontingentschein-Verfahren.

2. Jeder Mitgliedstaat garantiert allen in seinem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu der ihm zugeteilten Quote.

3. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quote der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wurden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die tatsächlich auf ihre Quoten angerechneten Einfuhren aus dritten Ländern.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohaluminium der Tarifstelle 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Rohaluminium der Tarifnummer 76.01 A hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 130 000 Tonnen zum Zollsatz von 5 % zu eröffnen; da für die Gemeinschaft dieses Protokoll jetzt in Kraft ist, ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für 1971 zu eröffnen.

Es besteht Veranlassung, insbesondere den gleichen und kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zum genannten Kontingent zu gewährleisten sowie die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben herausgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1971.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, hatten die Mitgliedstaaten den nachstehenden prozentualen Anteil an den zum Verbrauch bestimmten Einfuhren der betreffenden Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft; das erst seit 1968 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent kann jedoch die Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern noch erheblich verändern; auf Grund der Angaben für die ersten Monate von 1970, der Extrapolationen dieser Angaben und vor allem der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten könnten sich für 1970 die nachstehenden Prozentsätze ergeben:

	1967	1968	1969	Durchschnittlicher tatsächlicher Prozentsatz für die Jahre 1967 bis 1969	1970
Deutschland	43,025	62,020	56,67	53,60	55,99
Frankreich	23,477	0,780	0,78	5,95	0,62
Italien	10,442	4,863	13,19	9,97	16,12
Niederlande	6,054	7,399	7,69	7,08	6,51
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	17,002	24,938	21,67	23,40	20,76

Es ist indessen angebracht, diese prozentuale Anteile im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Entwicklung der für den Verbrauch erforderlichen Einfuhren der Mitgliedstaaten aus dritten Ländern zu betrachten; es ist vor allem wegen der bedeutenden Veränderungen, die sich in den vergangenen Jahren in den meisten Mitgliedstaaten ergeben haben, schwierig, für 1971 Vorausschätzungen über die zum Verbrauch bestimmten Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten anzustellen; aus diesen Gründen ergibt sich annähernd folgende ursprüngliche prozentuale Beteiligung an dem Kontingent:

Deutschland	57
Belgien	20,65
Frankreich	1,50
Italien	11
Luxemburg	1,35
Niederlande	8,50.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 130 000 Tonnen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaten aufgeteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu gewähren, ist es angezeigt, für die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz — im vorliegenden Fall etwa 85 v. H. der Kontingentsmenge — anzusetzen; auf dieser Grundlage berechnet, beträgt die erste Rate 110 000 Tonnen, während die zweite Rate von 20 000 Tonnen die Reserve bildet.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechnungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve erlaubt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber unterrichten können muß.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil auf die Reserve übertragen, um so zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux — abgekürzt Benelux — zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1971 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohaluminium der Tarifnummer 76.01 A im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 130 000 Tonnen auf 5 % ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 110 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die, vorbehaltlich des Artikels 5, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember1971 gelten, betragen für die Mitgliedstaaten:

Deutschland	62 700 Tonnen,
Benelux	33 550 Tonnen,
Frankreich	1 650 Tonnen,
Italien	12 100 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 20 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist — oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Mengen zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner urspünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 10. Oktober 1971 auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1971 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1971 einschließlich durchgeführt wurden und die er auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1971 über die Menge der Reserve nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat verwaltet die ihm zugeteilten Quoten nach seinen eigenen Vorschriften auf dem Gebiet der Zolkontingente.

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er in Anwendung von Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufenden Anrechnungen auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen. Er garantiert allen in seinem Gebiet ansässigen Inmporteuren freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

3. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wurden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe des Teils des Verbrauchs der Gemeinschaft zu eröffnen, der nicht durch die Erzeugung dieser Ware innerhalb der Gemeinschaft gedeckt wird; da für die Gemeinschaft dieses Protokoll jetzt in Kraft ist, ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für 1971 zu eröffnen.

Zur Festsetzung der Menge des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents ist der Gesamtverbrauch der Verarbeitungsindustrien der Mitgliedstaaten während des Kontingentzeitraums sowie die Höhe der Gemeinschaftserzeugung in diesem Zeitraum zu veranschlagen; auch eine sehr oberflächliche Schätzung des Gesamtverbrauchs und der Gesamterzeugung der Gemeinschaft im Jahre 1971 ist äußerst unsicher, da sich jetzt noch nicht veranschlagen läßt, wie hoch einerseits der Rohmagnesiumverbrauch einiger Mitgliedstaaten im betreffenden Jahr und andererseits die Gemeinschaftserzeugung sein werden, die sich infolge der Erweiterung der in der Gemeinschaft bestehenden Produktionsanlagen beträchtlich erhöhen könnte; es ist in jedem Falle ausgeschlossen, daß die Gemeinschaftserzeugung im betreffenden Jahr den Gemeinschaftsbedarf decken kann; daher ist es angebracht, die jährliche Kontingentsmenge auf angemessener Höhe festzusetzen, die bei 15 000 Tonnen liegen könnte; da die Festsetzung dieser Menge auf vorsichtigen Schätzungen beruht, sind spätere Anpassungen nicht ausgeschlossen.

Der Markt für Magnesium mit einem Gehalt von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr an reinem Magnesium (im folgenden nicht legiertes Rohmagnesium genannt) und der Markt für Magnesium mit einem Gehalt von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium (im folgenden legiertes Rohmagnesium genannt) weisen wesentliche Unterschiede auf; deshalb erscheint es begründet, zwischen diesen beiden Magnesium-Qualitäten zu unterscheiden und die vorgenannte Kontingentsmenge in diesem Sinne aufzuteilen.

Für nicht legiertes Rolmagnesium haben die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung einer Kontingentsmenge von 15 000 Tonnen einen Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern von etwa 1200 Tonnen angemeldet; angesichts der früheren, vor allem in den ersten Monaten des Jahres 1970 festzustellenden Relation zwischen dem Verbrauch an dieser Magnesiumqualität und dem Gesamtmagnesiumverbrauch und angesichts der kurzfristigen Entwicklungsaussichten für die Gemeinschaftsproduktion dieser Magnesium-Qualität andererseits erscheint diese Menge gerechtfertigt; somit kann die Kontingentsmenge von 15 000 Tonnen in 1200 Tonnen nicht legiertes Rohmagnesium und 13 800 Tonnen legiertes Rohmagnesium aufgeteilt werden.

Es besteht Veranlassung, insbesondere den gleichen und kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den wirtschaftlichen Aussichten für 1971; daher ergibt sich prozentual annähernd ursprüngliche Beteiligung an dem Kontingent:

— nicht legiertes Rohmagnesium:

Deutschland	62,2
Frankreich	0,8
Italien	0,2
Niederlande	14
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	22,8

— legiertes Rohmagnesium:

Deutschland	99
Frankreich	0,21
Italien	0,22
Niederlande	0,36
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	0,21.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten genauer Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge der jeweiligen Rohmagnesium-Qualität in zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste Rate nach den obengenannten Prozentsätzen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ursprünglichen Quoten ausgeschöpft haben, bestimmt ist; um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die ursprünglichen Raten für nicht legiertes Rohmagnesium auf 1050 Tonnen und für legiertes Rohmagnesium auf 11 040 Tonnen festzusetzen; die Restmengen von 150 bzw. 2760 Tonnen bilden die Reserven.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontigentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge der ursprünglichen Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil der Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während sie in anderen Mitgliedstaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux — abgekürzt Benelux — zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1971 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 15 000 Tonnen vollständig ausgesetzt, das sich wie folgt zusammensetzt:

a) 1200 Tonnen für Rohmagnesium mit einem Gehalt von 99,8 oder mehr Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium;

b) 13 800 Tonnen für Rohmagnesium mit einem Gehalt von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium.

Artikel 2

1. Eine erste Rate der in Absatz 1 genannten Kontingentsmenge, die sich bei nicht legiertem Rohmagnesium auf 1050 Tonnen und bis legiertem Magnesium auf 11 040 Tonnen beläuft, wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel . . . vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

a) Rohmagnesium mit einem Gehalt von 99,8 oder mehr Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium:

Deutschland	654 Tonnen,
Benelux	386 Tonnen,
Frankreich	8 Tonnen,
Italien	2 Tonnen;

b) Rohmagnesium mit einem Gehalt von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium:

Deutschland	10 930 Tonnen,
Benelux	63 Tonnen,
Frankreich	23 Tonnen,
Italien	24 Tonnen.

2. Die zweiten Raten, die sich auf 150 Tonnen bzw. 2670 Tonnen belaufen, bilden die Gemeinschaftsreserven.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünlichen Quoten — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt sind — oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung einer ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung einer zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten

Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten am 15. September 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1971 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt, auf die entsprechende Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1971 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1971 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quoten, den er auf die einzelnen Reserven überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1971 über die Mengen der einzelnen Reserven nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die einzelnen Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat verwaltet die ihm zugeteilten Quoten nach seinen eigenen Vorschriften auf dem Gebiet der Zollkontingente.

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er in Anwendung von Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufenden Anrechnungen auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen. Er garantiert allen in seinem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

3. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wurden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Gemäß den von der Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern insbesondere im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen sind für das Jahr 1971 vor allem nachstehende Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in t)	Kontingentszollsatz
ex 32.01 D	Gerbstoffauszüge aus Eukalyptus	250	4,2 %
ex 54.03 B I a	bestimmte rohe Leinengarne	500	2,2 %
73.02 C	Ferrosilizium	20 000	0 %
73.02 D	Ferrosilizummangan	50 000	0 %
ex 73.02 E I	hochraffiniertes Ferrochrom	3 000	0 %
76.01 A	Rohaluminium	130 000	5 %

2. In einem Briefwechsel mit der nordischen Delegation (Dok. NCG [67] 44 rev. vom 13. Oktober 1967 — Anlagen NORD 2 und 5) hat sich die Gemeinschaft ferner verpflichtet, zu Anfang jeden Jahres ein zollfreies Zollkontingent für Rohmagnesium (GZT Nr. 77.01 A) zu eröffnen, dessen Höhe derart festzusetzen ist, daß der Teil des Gemeinschaftsbedarfs, der nicht durch die Gemeinschaftserzeugung dieser Ware gedeckt wird, zollfrei eingeführt wird.

3. In einem Schreiben, das der Leiter der Delegation der EWG-Kommission am 30. Juni 1967 an den Leiter der Indischen Mission richtete und das sich auf eine Reihe von Besprechungen anläßlich der Verhandlungen der Kennedy-Runde zwischen den Delegationen Indiens und der EWG-Kommission bezieht, hat sich die EWG bereit erklärt, ab 1. Juli 1968 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente für nachstehende Waren zu eröffnen:

— Auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schappeseide (Tarifnummer ex 50.09)

— andere auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Baumwolle (Tarifnummer ex 55.09).

Gemäß diesem Schreiben sind die beiden Gemeinschaftszollkontingente ab Januar 1969 jährlich in Höhe von je 1 Million Rechnungseinheiten zu eröffnen.

4. Die in der Anlage beigefügten Verordnungsvorschläge beziehen sich auf die unter vorstehenden Nummern 1, 2 und 3 genannten, für das Jahr 1971 zu eröffnenden Gemeinschaftszollkontingente, die Gegenstand eines Konsultationsverfahrens zwischen den Sachverständigen aller Mitgliedstaaten waren und vor allem in der unter Vorsitz der Kommission abgehaltenen Sitzung vom 16. Juni 1970 behandelt worden sind. Sie betreffen alle für 1971 im gewerblichen Bereich zu eröffnenden nicht dikriminierenden Gemeinschaftszollkontingente, mit der einzigen Ausnahme des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier, dessen zusätzlich zu der im GATT konsolidierten Menge von 625 000 Tonnen autonom zu eröffnende Kontingentsmenge nach einer besonderen Berechnungsart festgesetzt wird, bei der soweit wie möglich von den jüngsten verfügbaren Wirtschaftsdaten auszugehen ist.

Bei diesen Vorschlägen sind die von den Sachverständigen der Mitgliedstaaten während des Konsultationsverfahrens vorgelegten statistischen Angaben berücksichtigt worden; ferner wurde den Vorausschätzungen der Sachverständigen und der von ihnen dargelegten Wirtschaftsaussichten für 1971 weitgehend Rechnung getragen. Diese Vorschläge legen die wesentlichen Erwägungsgründe und Tatbestände, auf die sie sich stützen, derart dar, daß sie kaum weiterer Kommentare als nachstehender Ausführungen bedürfen.

5. Das Gemeinschaftszollkontingent für Gerbstoffauszüge aus Eukalyptus scheint für die Importeure der Gemeinschaft weiterhin wenig attraktiv zu sein. Mangels neuer Beurteilungsmomente wird der Kommission vorgeschlagen, sich für die gleichen Einzelheiten der Verwaltung wie im Jahre 1970 zu entscheiden, wobei die vorgesehene Gemeinschaftsreserve bei eventuell zu niedrig angesetzten ursprünglichen Quoten einen Ausgleich schaffen kann.

6. Für Leinengarne bestimmter Qualitäten verfügen die Mitgliedstaaten abgesehen von der Bundesrepublik Deutschland über keine statistischen Unterlagen. Im übrigen dürfte das Gemeinschaftszollkontingent für diese Garne lediglich für die deutschen Einführer von wirklichem Interesse sein. Aus diesem Grunde wurde von dem Gemeinschaftszollkontingent für diese Waren in den Jahren 1968 bis 1970 eine Reservemenge einbehalten und allen Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland nur

eine ganz geringe Quote zugeteilt. Nach den Anrechnungen auf die im Laufe dieser Jahre eröffneten Zollkontingente hat sich an vorstehend beschriebener Lage praktisch nichts geändert. Allerdings rechnet die Italienische Republik 1970 mit einer leichten Einfuhrsteigerung, so daß die anfängliche Quote dieses Mitgliedstaates von 7 Tonnen im Jahre 1969 auf 15 Tonnen heraufgesetzt wurde; die erste Quote der Bundesrepublik Deutschland wurde um 2 Tonnen erhöht, um die erste Rate abzurunden. Diese Änderungen wurden in dem Verordnungsvorschlag für diese Ware für das Jahr 1971 beibehalten.

7. Hinsichtlich der Indien und Pakistan interessierenden Gemeinschaftszollkontingente für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schappeseide und bestimmte Gewebe aus Baumwolle haben sich die wirtschaftlichen Gegebenheiten gegenüber der Lage bei der Ausarbeitung der Verordnungen für das zweite Halbjahr 1968 und für die Jahre 1969 und 1970 kaum geändert; lediglich scheinen die Importeure den Seidengeweben mehr Interesse entgegenzubringen als den Baumwollgeweben. Seit der Eröffnung dieser Gemeinschaftszollkontingente (erstes Halbjahr 1968) machte die den Mitgliedstaaten zugewiesene erste Rate nur 55 % oder 60 % der Kontingentsmengen aus, da man zunächst die statistische Situation der betreffenden Waren klären wollte. Den Erfahrungen nach dürfte es jetzt möglich sein, einen ersten Schritt zur Festsetzung normal hoher Reserveanteile zu machen. Deshalb wird geplant, für 1971 die erste Rate auf 80 % der jeweiligen Kontingentsmenge festzusetzen, und die erste Rate jedes der Kontingente unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten 1969 und 1970 auf die Kontingente angerechneten Mengen sowie der für den geplanten Kontingentszeitraum gemachten Vorausschätzungen aufzuteilen.

Hinsichtlich Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b des Entwurfs der Verordnung für die genannten Gewebe sollte nicht außer acht gelassen werden, daß es zweckmäßig ist, sich für die 1968, 1969 und 1970 gewählte Lösung zu entscheiden, d. h. eine Plombe anstelle des am Anfang und Ende eines jeden Webstücks angebrachten Stempels zuzulassen (siehe hierzu Fußnote auf der Seite des Wortlauts von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b des Verordnungsentwurfs). Zu diesem Zwecke sollte vorstehend zitierte Erklärung erneut in das Ratsprotokoll übernommen werden.

In dem beigefügten Verordnungsvorschlag für diese Waren wird der Antrag der indischen Behörden, die beiden Gemeinschaftszollkontingente zu einem einzigen zusammenzufassen und sein Volumen von 2 auf 3 Millionen Rechnungseinheiten zu erhöhen und dieses Kontingent auf bestimmte Waren auszudehnen, die aus auf Handwebstühlen gefertigten Geweben hergestellt werden, nicht berücksichtigt. Die Kommission behält sich die Möglichkeit vor, ihren Vorschlag entsprechend dem Verlauf der diesbezüglichen Gespräche abzuändern.

8. Die Vorschläge der Kommission für Ferrolegierungen (Ferrosilizium, Ferrosiliziummangan und hochraffiniertes Ferrochrom) stützen sich weitgehend auf die Vorschläge für diese Waren für die Jahre 1969 und 1970, so daß die Quoten nach der bei den übrigen Erzeugnissen angewandten Methode zugeteilt werden (Berechnung auf der Grundlage der Situation in früheren Jahren sowie der Aussichten für 1971). Für die Verwaltung werden die bisherigen Einzelheiten vorgeschlagen, d. h. im wesentlichen die Schaffung einer Reserve für Ferrosiliziummangan und die Zuteilung endgültiger Quoten für Ferrosilizium und hochraffiniertes Ferrochrom an alle Mitgliedstaaten.

Für hochraffiniertes Ferrochrom wurde auf Grund einer befürwortenden Stellungnahme der meisten Delegationen eine einheitliche Verwaltungsart vorgeschlagen (Vorverteilung auf die in Betracht kommenden Verwender), so daß in der ganzen Gemeinschaft alle Zollkontingente für Ferrolegierungen einheitlich verwaltet werden.

9. Mit ihrem Vorschlag für Aluminium wollte sich die Kommission zunächst die Möglichkeit schaffen, ihren derzeitigen internationalen Verpflichtungen gerecht zu werden. Sie ist sich indessen bewußt, welche Probleme sich durch die Entwicklung in diesem Bereich ergeben, und behält sich daher die Möglichkeit vor, ihre Haltung später an die gegebene Situation anzupassen.

Die für 1968 bis 1970 angenommenen Verwaltungsmodalitäten, die hauptsächlich in der Einführung einer Reservemenge bestanden, scheinen ebenso wie die Berechnungsart der ersten Quoten, bei deren Festsetzung ein umfangreicher aktiver Veredelungsverkehr in diesem Bereich nicht unberücksichtigt bleiben darf, zufriedenstellend gewesen zu sein. Daher stützt sich der Verordnungsvorschlag für dieses Metall weitgehend auf die früher ergangenen Entscheidungen.

10. a) Bei dem Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium hatte die Kommission in ihrem anfänglichen Vorschlag für 1968 den jährlichen Rohmagnesiumbedarf der Gemeinschaft (reines und legiertes Magnesium) mit 20 000 Tonnen veranschlagt. Der Rat hatte diesem Vorschlag nicht stattgegeben, sondern beschlossen, eine Menge von 10 000 Tonnen zu eröffnen, die anschließend im Wege einer Zusatzverordnung des Rates auf 20 000 Tonnen erhöht worden war.

Die gleiche Berechnungsmethode wurde von der Kommission gewählt, um für 1969 den nicht durch die Gemeinschaftserzeugung gedeckten Bedarf der Gemeinschaft festzustellen. Wie 1968 sah der Vorschlag der Kommission eine noch vorsichtig berechnete Jahresmenge (von 21 500 Tonnen) vor und schloß eine spätere Anpassung nicht aus. Der Rat hatte diese Menge auf 20 800 Tonnen herabgesetzt und in zwei Halbjahresraten in Höhe von 10 400 Tonnen aufgeteilt, wobei die zweite Rate unter Berücksichtigung des Absatzes der Gemeinschaftserzeugung vor dem 30. Juni verteilt wurde.

b) Mit ihrem Aide-mémoire vom 4. Februar 1969 hat die norwegische Regierung ihrem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß die Gemeinschaft weder 1968 noch 1969 ihrer formell eingegangenen Verpflichtung, zu Jahresbeginn das in dem Brief-

wechsel zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und der nordischen Länder vorgesehene zollfreie Zollkontingent zu eröffnen, nachgekommen ist. Die norwegische Regierung hat demnach die Gemeinschaft aufgefordert, zu Beginn jeden Jahres das vereinbarte jährliche Kontingent für Rohmagnesium zu eröffnen, wobei im Bedarfsfalle im Laufe des Jahres je nach der Produktions- und Verbrauchsentwicklung in der Gemeinschaft zusätzliche Mengen eröffnet werden könnten.

c) Wenn sich nun angesichts der ständigen Änderung des Verbrauchs und der Erzeugung innerhalb der Gemeinschaft die Ermittlung der Kontingentsmenge für 1968 und 1969 an Hand der Faktoren, auf die man sich geeinigt hatte, ziemlich schwierig war, so hat sich die Festsetzung dieser Menge für 1970 zu Jahresbeginn als äußerst fragwürdig herausgestellt, weil es unmöglich ist, für das betreffende Jahr zu veranschlagen, wie hoch einerseits der deutsche Verbrauch und andererseits die Gemeinschaftsproduktion sein wird, die sich im Laufe des Jahres 1970 infolge des Ausbaus der bestehenden Anlagen beträchtlich erhöhen könnte. Aus diesen Gründen ist die Kontingentsmenge auf Vorschlag der Kommission auf einer vorsichtig berechneten Durchschnittshöhe festgesetzt worden, die nicht ausschließt, daß im Laufe des Jahres unter Zugrundelegung der jüngsten verfügbaren Angaben und Vorausschätzungen Anpassungen vorgenommen werden. Diese Lösung, derzufolge im Juli schon für 1970 eine Anpassung vorgenommen worden war, ist vom Hauptlieferdrittland nicht beanstandet worden.

d) Dieser Zustand hat sich augenblicklich noch kaum geändert, so lassen sich insbesondere über die voraussichtliche Höhe der Gemeinschaftsproduktion im Jahre 1971 noch keine fundierten Schätzungen machen, was auch vor Beginn des betreffenden Kontingentszeitraums nicht möglich sein wird.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, sich an die für 1970 gewählte Methode zu halten und am 1. Januar 1971 eine mittlere Kontingentsmenge von 15 000 Tonnen zu eröffnen und diese Menge im Laufe des Jahres anzuheben, sofern dieser oder jener Mitgliedstaat einen zusätzlichen Bedarf anmeldet.

Mangels genauerer Angaben über die Tendenzen der Gemeinschaftsproduktion wird die Kontingentsmenge von 15 000 Tonnen in gleicher Weise wie 1970 auf reines Rohmagnesium und legiertes Rohmagnesium aufgeteilt und den Mitgliedstaaten die gleiche Menge an diesen beiden Magnesiumqualitäten zugewiesen.

11. Auf Antrag der zuständigen Behörden wurden die der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und den Niederlanden bei Aufteilung der beiden Kontingentsmengen oder deren ersten Rate zustehenden Quoten zu einer einzigen Quote für die Benelux-Wirtschaftsunion, abgekürzt Benelux, zusammengefaßt.